

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
3000 Bern

[Sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 7. März 2024 sgv-Gf/ap

**Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung der BVV 3 (Änderung der Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die Motion Ettlín (19.2702) seinerzeit zur Annahme empfohlen. Wir sind heute der Meinung, dass der in der Zwischenzeit von beiden Räten überwiesene Vorstoss im Sinne der Forderungen des Motionärs umzusetzen ist.

Beim Studium der Vernehmlassungsunterlagen sind wir leider zum Schluss gelangt, dass der Umsetzungsvorschlag in etlichen Punkten klar und offensichtlich von den Forderungen des Motionärs abweicht. Das lehnt der sgv dezidiert ab. Wir fordern den Bundesrat und das federführende BSV auf, die Vorlage nochmals gründlich zu überarbeiten und speziell folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Die Begrenzung des Einkaufs auf die zehn vorangehenden Jahre gemäss Art. 7a Abs. 1 Bst. a des Revisionsentwurfs ist unzulässig. Der Motionär nimmt ausdrücklich Bezug auf die 3a-Tabelle des BSV. Diese Tabelle errechnet das maximal mögliche Vorsorgevermögen, das aus einem Sparbeginn ab Alter 25 hervorgeht. Wir beantragen, dass im Minimum bis zu diesen Maximalbeträgen eingekauft werden kann, unabhängig davon, wann die Vorsorgelücken entstanden sind.
- Der nachträgliche Ausgleich von Beitragslücken in Form eines Einkaufs soll gemäss Revisionsentwurf nur bezüglich der Beitragsjahre zulässig sein, in denen die vorsorgenehmende Person die Voraussetzungen für die Entrichtung von 3a-Beiträgen erfüllt hat. Dieses Erfordernis steht in klarem Widerspruch zu den Forderungen der Motion Ettlín und ist in keiner Weise aufrecht zu erhalten. In der Motion Ettlín wird klar festgehalten, dass auch die Vorsorge derjenigen Personen gestärkt werden soll, die mangels eines AHV-Einkommens nicht einzahlen konnten (beispielsweise

selbständigerwerbende Personen mit unzureichenden finanziellen Mitteln oder nichterwerbstätige Mütter). Wir sind daher klar der Ansicht, dass Art. 7a Abs. 1 Bst. b zu streichen ist.

- Im Motionstext wird ausdrücklich verlangt, dass die Einkaufsmöglichkeiten zwecks Reduktion des administrativen Aufwands zeitlich und finanzielle einzuschränken sind. Der in die Vernehmlassung geschickte Revisionsentwurf missachtet diese Vorgaben vollständig. Hier muss zwingend korrigiert werden. Die Verordnungsrevision hat sich am vom Parlament überwiesenen Konzept der Motion Ettlín auszurichten.
- Gemäss Entwurf der Übergangsbestimmung soll es nur möglich sein, Beitragslücken zu schliessen, die nach Inkrafttreten der Verordnungsanpassung entstanden sind. Dies erachten wir als viel zu restriktiv und nicht im Sinne der Forderungen der Motion Ettlín. Wir beantragen mit Nachdruck, dass auch bereits existierende Vorsorgelücken geschlossen werden können.
- Wie wir bereits ausgeführt haben, treten wir dafür ein, dass sich die Einkaufsmöglichkeiten der Arbeitnehmenden im Sinne der Motion Ettlín an der 3a-Tabelle des BSV auszurichten haben. Für Selbständigerwerbende ohne zweite Säule sind diese Einkaufsmöglichkeiten allerdings unzulässig. Hier sind entsprechend grosszügigere Einkaufsmöglichkeiten zuzulassen (berechnet mit einem Faktor 4).

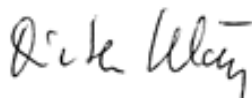
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Kurt Gfeller  
Vizedirektor



Dieter Kläy  
Co-Leitung Direktion